



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias von Pein (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Von der Polizei registrierte Gewaltstraftaten im Bereich der „Politisch Motivierten Kriminalität – Rechts“ im zweiten Quartal 2017

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ausweislich des Verfassungsschutzberichtes 2016 (Drucksache [19/9](#)) hat in den letzten Jahren die „politisch motivierte Kriminalität – Rechts“ deutlich zugenommen. Dabei haben Gewaltdelikte aus diesem Bereich von 2015 auf 2016 eine Steigerung um 144 % erfahren.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die im Verfassungsschutzbericht 2016 (Drucksache [19/9](#)) dargestellten Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) basieren auf Erhebungen der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Abteilung 3 des Landeskriminalamtes.

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche: Tötungsdelikte; Körperverletzungen; Brand- und Sprengstoffdelikte; Landfriedensbruch; Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr; Freiheitsberaubung; Raub; Erpressung; Widerstandsdelikte sowie Sexualdelikte.

Die PMK wird zudem in verschiedene Phänomenbereiche unterteilt:

die politisch motivierte Kriminalität –links-,

die politisch motivierte Kriminalität –rechts-,

die politisch motivierte Ausländerkriminalität (inklusive religiöser Motivation)

sowie

die politisch motivierte Kriminalität –nicht zuzuordnen–, wenn eine Zuordnung zu den definierten Phänomenbereichen nicht möglich ist.

Die durch den Fragesteller angeführte Steigerungsquote von 144% bei der politisch motivierte Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 bezieht sich ausweislich des Berichts auf alle Phänomenbereiche.

Für die Gewaltdelikte im Phänomenbereich PMK -rechts- betrug die Steigerung 73,68%. Im Vergleich dazu betrug die Steigerung im Phänomenbereich PMK -links- 191,3% und im Phänomenbereich Politisch motivierte Ausländerkriminalität 575%.

Ergänzend wird auf den Verfassungsschutzbericht 2016 (Drucksache [19/9](#)) verwiesen.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen und Informationen basieren ausschließlich aus Erkenntnissen, die der Abteilung 3 des Landeskriminalamtes in Zusammenhang mit dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität bekannt geworden sind. Es handelt sich dabei um eine Eingangsstatistik, die im Jahresverlauf je nach Anfragezeitpunkt weiteren Veränderungen unterliegt. Nachträglich für den Tatzeitraum gemeldete Delikte können die Zahlen ebenfalls verändern.

1. Wie viele Gewaltstraftaten aus dem Bereich der PMK-Rechts wurden von der Polizei in Schleswig-Holstein zwischen dem 01. April und dem 30. Juni 2017 festgestellt?

Antwort:

Eine automatisierte Recherche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst PMK kann ausschließlich über die angegebene Tatzeit und nicht über den Erfassungszeitpunkt in die Datei erfolgen.

Insgesamt wurden acht Delikte mit einer Tatzeit zwischen dem 01.04.2017 und dem 30.06.2017 gemeldet.

Tatort	Delikt nach StGB	Tatverdächtige
Elmshorn	§ 223 Körperverletzung	1x männlich, 50 Jahre, pol. Vorerkenntnisse
Itzehoe	§ 223 Körperverletzung	1x weiblich, 17 Jahre keine pol. Vorerkenntnisse
Seth	§ 223 Körperverletzung	unbekannt
Flensburg	§ 223 Körperverletzung	1x männlich, 44 Jahre, pol. Vorerkenntnisse
Flensburg	§ 223 Körperverletzung	unbekannt
Ahrensburg	§ 224 Gefährliche Körperverletzung	unbekannt
Schleswig	§ 224 Gefährliche Körperverletzung	1x männlich, 50 Jahre, pol. Vorerkenntnisse
Neustadt/Holstein	§ 306a Schwere Brandstiftung	unbekannt

2. Wie viele derartige Straftaten, die sich vor dem 01.04.2017 ereignet haben, wurden während des zweiten Quartals 2017 als solche registriert?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. An welchen Tatorten wurden welche Arten von Delikten aus diesem Bereich festgestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele Tatverdächtige hat die Polizei im Zusammenhang mit den in Frage 1. und 2. genannten Straftaten jeweils ermittelt (bitte nach Alter und Geschlecht und der jeweiligen Art der Straftat aufschlüsseln)? Bei wie vielen Tatverdächtigen verfügen die Behörden bereits über polizeiliche Vorerkenntnisse?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Gegen wie viele Straftäter wurde wegen welcher Delikte aus dem Bereich der PMK-Rechts während des zweiten Quartals 2017 ein Strafverfahren abgeschlossen? Welche Urteile wurden dabei verhängt?

Antwort:

Die durch die Staatsanwaltschaften im zweiten Quartal 2017 erledigten Ermittlungsverfahren sind der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass hier nicht „Straftäter“, sondern Beschuldigte gezählt werden, unter denen sich auch Unschuldige befinden können (z. B. im Falle der Einstellung des Verfahrens mangels zureichenden oder hinreichenden Tatverdachts gem. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO):

Führendes Delikt	Erledigungsart	Anzahl*
§126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	endg. Einst. - § 154 StPO	1
§130 StGB Volksverhetzung	Abgabe an andere StA	6
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	
	Abtrennung der Person in StA	1
	Abtrennung der Person bei der Staatsanwaltschaft	
	Anklage - Jugendrichter	1
	Anklage - Strafrichter	1
	Einstellung - § 153 I StPO	1
	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	5
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat	1	

	Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	4
	Einstellung - § 45 II JGG - nach Reaktion aus dem sozialen Umfeld	1
	kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	1
	Vorl. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1
	Vorl. Einst. - § 154 e StPO	1
	Vorl. Einst. / Angebot - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	1
	<i>unerledigt</i>	5
§164 StGB falsche Verdächtigung	Einstellung - § 153 I StPO	1
§185 StGB Beleidigung	Anklage - Strafrichter	1
	Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	4
	Einstellung - § 153 I StPO	1
	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	8
	Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	11
	Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage	11
	endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 5 StPO - TOA	1
	Verbindung mit anderer Sache in ders. StA	1
	<i>unerledigt</i>	1
§223 StGB Körperverletzung	Abtrennung der Person in StA	2
	Abtrennung der Person bei der Staatsanwaltschaft	
	Anklage - Jugendrichter	1
	Anklage - Strafrichter	1
§224 StGB gefährliche Körperverletzung	Einstellung - § 153 I StPO	1
	<i>unerledigt</i>	1
§240 StGB Nötigung	Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	2
	Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	2
§241 StGB Bedrohung	Anklage - Strafrichter	1
	Einstellung - §§ 170 II, 376 ff. StPO, Verweisung auf Privatklage	3
§242 StGB Diebstahl	<i>unerledigt</i>	1
§253 StGB Erpressung	<i>unerledigt</i>	1
§29 BtMG Vergehen nach § 29 BtMG	Einstellung - § 153 I StPO	1
§86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Abgabe an andere StA	4
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	
	Ablehnung der Übernahme des Verfahrens und Rücksendung der Akten	1
	Abtrennung der Person in StA Abtrennung der Person bei der Staatsanwaltschaft	1
	Anklage - Jugendrichter	3
	Anklage - Strafrichter	3

Antrag - Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	7
Einstellung - § 153 I StPO	15
Einstellung - § 170 II StPO - kein hinreichender Tatverdacht	15
Einstellung - § 170 II StPO - keine Straftat	1
Einstellung - § 170 II StPO - Verfahrenshindernis	3
Einstellung - § 20 StGB (Schuldunfähigkeit)	3
Einstellung - § 45 I JGG - ohne Maßnahmen	3
endg. Einst. - § 153 a I 2 Nr. 2 StPO	2
endg. Einst. - § 154 StPO	3
kein Anfangsverdacht (§§ 170 II i. V. m. 152 II StPO)	4
Verbindung mit anderer Sache in ders. StA	1
Vorl. Einst. - § 154 I StPO	3
<i>unerledigt</i>	9

In den bei den Gerichten anhängigen Strafverfahren sind im zweiten Quartal 2017 folgende Entscheidungen ergangen:

Führendes Delikt	Entscheidungsart	Rechtskraft erfasst	Anzahl*
§130 StGB Volksverhetzung	Geldstrafe	Nein	1
	Geldstrafe	Ja	1
§185 StGB Beleidigung	Einst. § 153 a II Nr. 2 (Geldbetrag)	Nein	1
	Einst. § 153 II StPO; m. Ausl.erst.	Nein	1
	Geldstrafe	Ja	2
§240 StGB Nötigung	neuer Termin v. A. w.	Nein	1
§241 StGB Bedrohung	neuer Termin v. A. w.	Nein	1
§86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Geldstrafe	Nein	4
	Geldstrafe	Ja	5
	Gesamtgeldstrafe	Nein	1
	Gesamtgeldstrafe	Ja	1
	Verbindung mit anderer Sache - AG	Nein	2